

## Verordnung über die Gebühren zum Strassengesetz

Änderung vom 10. November 2009

GS 36.1230

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Die Verordnung vom 16. Oktober 1990<sup>1</sup> über die Gebühren zum Strassengesetz wird wie folgt geändert:

### Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 26 Absatz 5, § 40 Absatz 3, § 41 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986<sup>2</sup>, und § 158 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. November 2006<sup>3</sup> über die Einführung des Zivilgesetzbuches, beschliesst:

### § 1

<sup>1</sup> Für Bewilligungen des Tiefbauamtes für die Verlegung von Werkleitungen in Kantonsstrassen werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| a. Grundgebühr pro Gesuch   | 180 Fr. |
| b. und eine Gebühr pro Laufmeter Leitungslänge  | 30 Fr.  |
| c. Bei grossem Verwaltungsaufwand oder komplizierten Verhältnissen kann eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr bis 400 Fr. erhoben werden. |         |

<sup>2</sup> Die Bearbeitungs- oder Grundgebühr gemäss Absatz 1 ist auch zu entrichten, wenn das Gesuch abgewiesen oder zurückgezogen wird.

### § 2

<sup>1</sup> Für Bewilligungen der Bau- und Umweltschutzdirektion für eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von Kantonsstrassen werden folgende Gebühren erhoben:

<sup>1</sup> GS 30.389, SGS 430.11  
<sup>2</sup> GS 29.252, SGS 430  
<sup>3</sup> GS 36.153, SGS 211

- |   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| a. für ein Gerüst oder eine Bauplatzinstallation eine Grundgebühr | 180 Fr.                              |
| b. und eine Gebühr pro beanspruchte Fläche                        | 0–20 m <sup>2</sup> 10 Fr./Woche     |
|   | 21–100 m <sup>2</sup> 15 Fr./Woche   |
|   | über 100 m <sup>2</sup> 30 Fr./Woche |
| c. Für eine provisorische Kabelüberquerung eine Grundgebühr       | 120 Fr.                              |
| d. und eine Gebühr pro Woche                                      | 10 Fr.                               |

<sup>2</sup> Bei grossem Verwaltungsaufwand oder komplizierten Verhältnissen kann eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr bis 400 Fr. erhoben werden.

<sup>3</sup> Die Bearbeitungs- oder Grundgebühr gemäss Absatz 1 ist auch zu entrichten, wenn das Gesuch abgewiesen oder zurückgezogen wird.

<sup>4</sup> Für weitere Bewilligungen der Bau- und Umweltschutzdirektion für eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von Kantonsstrassen werden Gebühren erhoben, die sich nach dem Verwaltungsaufwand richten.

<sup>5</sup> Die Sicherheitsdirektion kann bei Veranstaltungen für das Abstellen von Fahrzeugen auf vorübergehend hierfür reservierten Flächen von Kantonsstrassen eine Gebühr verlagen. Diese beträgt entsprechend der Dauer der Beanspruchung 5 bis 15 Fr. pro Fahrzeug.

### § 2a

Bei Unterschreitung des gesetzlichen Abstandes von Bäumen gegenüber Kantonsstrassen gemäss § 134 EG ZGB<sup>1</sup> wird eine Grundgebühr von 180 Fr. erhoben, sowie eine Gebühr von 15 Fr. pro Baum.

### § 3

<sup>1</sup> Für Bewilligungen der Bau- und Umweltschutzdirektion für Einmündungen in Kantonsstrassen und Trottoir- oder Stellplattenabsenkungen werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| a. für eine Einmündung in die Kantonsstrasse     | 300 Fr. |
| b. für eine Trottoir- oder Stellplattenabsenkung | 200 Fr. |

<sup>2</sup> Bei grossem Verwaltungsaufwand oder komplizierten Verhältnissen kann eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr bis 400 Fr. erhoben werden.

<sup>3</sup> Die Bearbeitungs- oder Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn das Gesuch abgewiesen oder zurückgezogen wird.

### § 3a

<sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Gesuchen für Bauten und Anlagen im, über und unter dem Areal von Kantonsstrassen sowie die Erteilung der entsprechenden Bewil

<sup>1</sup> GS 36.153, SGS 211

ligungen werden Gebühren erhoben, die sich nach dem Verwaltungsaufwand richten.

<sup>2</sup> Die Kosten für den Aufwand zur Prüfung eines Bauvorhabens durch externe Fachspezialisten sind vom Gesuchsteller zu übernehmen.

**§ 4 Absatz 2**

<sup>2</sup> Fernmeldeunternehmen bezahlen aufgrund des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997<sup>1</sup> nur die Grundgebühr.

**II.**

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Für Gesuche, die vor dem 1. Januar 2010 eingereicht worden sind, gilt das alte Recht.

Liestal, 10. November 2009

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Wüthrich  
der Landschreiber: Mundschin